

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Juli 2017)

Kontingent 1 (K1) Erste Hilfe in Verwaltungs- und Bürobetrieben

§ 26 Abs. 1 Nr. 2a DGUV Vorschrift 1

Der Antrag

Bitte fassen Sie **alle Verwaltungs- und Bürobetriebe** zusammen. Auch **einzelne** Beschäftigte mit zum Beispiel technischen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sind hier mitzuzählen.

Achtung: Wichtig!

Einzelne Beschäftigte mit **Verwaltungsaufgaben in technischen Betrieben** sind hingegen in Kontingent 2 (K2) zu erfassen.

Berechnungsgrundlagen des Ersthelferkontingents

Es ist zunächst die Anzahl der versicherten Beschäftigten zugrunde zu legen. Allein tätige Personen sind nicht mitzuzählen, da Ersthelfer erst ab mindestens zwei anwesenden versicherten Beschäftigten gefordert werden. Für Beamtinnen und Beamte ist der Dienstherr zuständig, so dass diese **nicht** mitgezählt werden. Unter Standorte ist die Anzahl der räumlich getrennten regelmäßigen Arbeitsorte anzugeben, an denen mindestens zwei versicherte Personen tätig sind. Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Berechtigungsscheine zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen bereitgestellt.

Kostenübernahme

Für Verwaltungs- und Bürobetriebe übernimmt die UKH Lehrgangsgebühren für 5 % der versicherten Beschäftigten sowie einen zusätzlichen Ersthelfer für jeden weiteren Standort. Mindestens übernommen werden aber zwei Ersthelfer für jeweils zwei Jahre.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen. Sie selbst entscheiden, welche Teilnehmer an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen müssen oder an einer Erste-Hilfe-Fortbildung teilnehmen können.

Begriffsbestimmungen

Beschäftigte sind Personen (nicht Vollzeitstellen), also auch Auszubildende und ehrenamtlich für Ihren Betrieb tätige Personen. Beamtinnen und Beamte sind keine versicherten Personen der UKH und werden daher nicht erfasst.

Standort ist ein regelmäßiger räumlich abgeschlossener Arbeitsort mit mindestens zwei anwesenden versicherten Beschäftigten. Abgeschlossene Arbeitsorte sind zum Beispiel getrennte Gebäude, jedoch nicht verschiedene Stockwerke oder Abteilungen innerhalb eines Gebäudes.